

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 33/06
3 A 210/05- MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Staatsangehörigen der Russischen Föderation

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

die Kläger zu 3 bis 5 gesetzlich vertreten durch die Kläger zu 1 und 2,
alle wohnhaft:

*Kläger und
Berufungsbeklagten,*

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des
Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Az: 5015595-160),
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

*Beklagte und
Berufungsklägerin,*

beteiligt: der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

w e g e n
Asyls und Aufenthaltsbeendigung,
hier: Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Franzkowiak, den Richter am Oberverwaltungsgericht Geiger, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Seiler, die ehrenamtliche Richterin Kleebaum und den ehrenamtlichen Richter Krüger für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 30.08.2005 (Az.: 3 A 210/03 MD) geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der am geborene Kläger zu 1., seine Ehefrau, die am geborene Klägerin zu 2., sowie deren Kinder, die in den Jahren geborenen Kläger zu 3. bis 5., sind russische Staatsangehörige und nach eigenen Angaben tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Am 02.04.2003 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt gaben die Kläger zu 1. und 2. u.a. an, sie hätten bis zu ihrer Ausreise in einem Vorort von Grosny gelebt. Im Februar 2000 sei dieser Vorort durch russische Armeekräfte bombardiert worden. Die Bevölkerung habe versucht zu fliehen, sei jedoch von den föderativen Kräften daran gehindert und in einem Erdloch zusammengetrieben worden. Danach seien einige Männer vor den Augen der gesamten Dorfbevölkerung erschossen und andere mitgenommen worden. Die zurückgebliebenen Männer seien gezwungen worden, das zerstörte Dorf aufzuräumen und die Leichen fortzuschaffen. Nach diesem Ereignis habe der Kläger zu 1. begonnen, den tschetschenischen Kämpfern zu helfen, indem er für

sie Waffen, Bekleidung und Nahrungsmittel besorgt habe. Zur damaligen Zeit sei er selbständiger Transportunternehmer gewesen und habe einen eigenen LKW besessen. Im Februar 2002 sei er mit seinem LKW auf dem Weg nach Urus Martan gewesen. Unterwegs sei er wegen angeblichen verkehrswidrigen Verhaltens angehalten worden. Er habe dann Schwarzgeld bezahlt, dabei hätten jedoch die Polizisten gesehen, dass er viel Geld bei sich trage. Er sei geschlagen und in einen Container gesteckt worden. Dort habe man ihn längere Zeit festgehalten, später sei er freigelassen worden. Von seiner Familie habe er erfahren, dass diese ihn freigekauft habe. Danach habe er versucht, noch aktiver den tschetschenischen Kämpfern zu helfen. Dabei hätten ihn drei Freunde aus dem Dorf unterstützt. Zwei dieser Freunde seien festgenommen und später erschlagen worden. Seitdem würden er und der verbliebene Freund gesucht. Er habe sich nicht mehr regelmäßig in seinem Haus aufhalten können. Während seiner Abwesenheit hätten sehr viele Säuberungsaktionen stattgefunden, einmal auch im Hause seiner Mutter, sowie in seinem eigenen Haus. Bei der Säuberungsaktion in seinem Haus sei seine Ehefrau nach seinem Verbleib gefragt und auch geschlagen worden. Im September 2002 sei sein Haus gesprengt worden. Im März 2003 seien sie dann mit Hilfe eines Schleppers ausgereist. Dabei hätten sie nur Personalausweise mitnehmen können, da die Reisepässe zu Beginn des Jahres 2002 während einer Säuberungsaktion eingezogen worden seien.

Mit Bescheid vom 24.04.2003 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AusIG nicht vorlägen. Der Asylantrag sei unbegründet, weil die Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist seien. Auch Abschiebungshindernisse im Sinne der §§ 51 Abs. 1, 53 AusIG lägen nicht vor.

Am 08.05.2003 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Asylbegehren weiterverfolgt haben.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 24.04.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 30.08.2005 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in die Russische Föderation festzustellen, und den angefochtenen Bescheid aufgehoben, soweit er dem Verpflichtungsanspruch entgegensteht. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, die Kläger seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Nach Überzeugung des Gerichts seien die Kläger tschetschenische Volkszugehörige und hätten in Tschetschenien gelebt. Ihnen drohe sowohl in Tschetschenien als auch im gesamten übrigen Gebiet der Russischen Föderation derzeit politische Verfolgung. Eine staatlicherseits betriebene oder geduldete gruppengerichtete Verfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien sei zwar nicht feststellbar, weil die Zahl der feststellbaren Verfolgungsfälle in ihrer Dichte nicht ausreiche, um die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an eine staatliche Gruppenverfolgung anzunehmen. Es fehlten auch hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm. Unabhängig davon, ob die Kläger vorverfolgt aus ihrer Heimat ausgeweisert seien, drohe ihnen aber deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, weil die durch das Föderationsgesetz theoretisch auch für tschetschenische Volkszugehörige gegebene Freizügigkeit in der Praxis außerhalb Tschetscheniens stark eingeschränkt werde. Auf Grund der restriktiven Praxis bei der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen hätten Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Die Registrierung als solche legalisiere jedoch den Aufenthalt am Wohnort. Sie sei Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen, zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zu einem Arbeitsplatz. Die Verweigerung der zeitweisen oder dauerhaften Registrierung sei auch eine zielgerichtete Maßnahme in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale - nämlich die tschetschenische Volkszugehörigkeit -, die dem russischen Staat zuzurechnen sei. Die Verweigerung der Registrierung sei ferner asylrelevant, da sie den Betroffenen zwingt, in der Illegalität zu leben, nach Tschetschenien in das Kriegsgebiet zurückzukehren oder ins Ausland zu flüchten. Es lägen auch keine Umstände vor, auf Grund deren die Folgen der Nichtregistrierung in zumutbarer Weise vermieden werden könnten. Für tsche-

tschenische Flüchtlinge bzw. Rückkehrer sei angesichts der Tatsache, dass ein Anteil von 40% der Bevölkerung der Russischen Föderation unterhalb des Existenzminimums lebe und sich den Unterhalt meist nur durch Hilfe von Freunden und Verwandten oder durch unterschiedliche Formen der weit verbreiteten Schattenwirtschaft sichern könne, ein Leben in der Illegalität grundsätzlich nicht zumutbar. Ein solches Leben berge die Gefahr, dass der Betroffene gerade wegen des illegalen Aufenthaltes von der Polizei aufgegriffen, misshandelt, angeklagt und nach Tschetschenien abgeschoben werde.

Den Klägern stehe innerhalb der Russischen Föderation auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Auf Grund der gerichtsbekanntenen Situation in Tschetschenien sei diese Republik nicht als verfolgungssicherer Ort zu betrachten. Eine Bereitschaft des russischen Militärs, bei dem massiven und teilweise auch exzessiven Gewalteinsatz in Tschetschenien zwischen Rebellen, tschetschenischer Armee und tschetschenischen Zivilisten zu unterscheiden, sei offenkundig nicht (mehr) vorhanden. Seither gehe das russische Militär vielmehr von der Vorstellung aus, dass zumindest jeder in Tschetschenien verbliebene tschetschenische Volkszugehörige zwangsläufig ein Anhänger der Rebellen und damit erklärter Gegner des russischen Staates sei, gegen den unerbittlich vorzugehen sei. Dort sei auch das Existenzminimum nicht gewährleistet. Eine Arbeitsaufnahme bzw. die Schaffung einer Lebensgrundlage sei unmöglich oder jedenfalls in weiten Gebieten unsicher. Auch sei nach jüngsten Erkenntnissen die Grundversorgung der Bevölkerung in Tschetschenien, insbesondere in Grosny, mit Nahrungsmitteln äußerst mangelhaft. Die Lieferung von Nahrungsmitteln durch internationale Hilfsorganisationen in das Krisengebiet sei nur sehr begrenzt möglich. Die Infrastruktur und das Gesundheitssystem seien nahezu zusammengebrochen. Die medizinische Versorgung in Tschetschenien sei völlig unzureichend. Der Wiederaufbau verlaufe weiterhin nur sehr schleppend.

Die vom Senat zugelassene Berufung hat die Beklagte wie folgt begründet: Tschetschenen drohe weder eine landesweite noch in Tschetschenien eine regionale oder örtlich begrenzte Gruppenverfolgung, weil es hierfür an der erforderlichen Verfolgungsdichte fehle. Eine inländische Fluchtalternative bestehe jedenfalls mittlerweile, weil diejenigen russischen Staatsangehörigen, die seit dem 01.07.2004 kein russisches Personaldokument vorlegen können, nunmehr eine Geldstrafe zahlen müssten, ein vorläufiges Personaldokument erhielten und bei dem für sie zuständigen Meldeamt die Ausstellung eines neuen Inlandspasses beantragen müssten. Diese Beantragung kann

dabei seit Inkrafttreten der Verordnung der Russischen Föderation Nr. 779 vom 20.12.2006 am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung erfolgen. Damit sei eine früher mögliche Gefährdung wegen der Reise an das zuständige Meldeamt entfallen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 30. August 2005 - 3 A 210/03 MD - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung tragen sie vor: Für Tschetschenen, die - wie sie - längere Zeit im Ausland gewesen seien und nur über geringe Geldmittel verfügten, seien weder in Tschetschenien selbst noch an anderen Orten in Russland existenzsichernde Lebensverhältnisse gegeben. In Tschetschenien selbst seien sie als Rückkehrer einer lebensgefährlichen Situation ausgesetzt, weil allein aufgrund ihrer Abwesenheit der Verdacht bestehe, dass sie Rebellen (gewesen) seien. Aufgrund dessen seien sie der Gefahr willkürlicher, staatlich nicht sanktionierter Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Auch an anderen Orten Russlands sei es für sie nicht möglich, sich eine gesicherte Existenz aufzubauen. Für Tschetschenen bestehe insoweit das beinahe unlösbare Problem der polizeilichen Registrierung. Hierfür sei ein Mietvertrag erforderlich. Wohnungseigentümer scheuten sich aber, mit Tschetschenen Mietverträge abzuschließen, weil sie dann ihrerseits mit Sanktionen rechnen müssten. Ohne Registrierung bedeute der Aufenthalt an einem beliebigen Ort in Russland aber nicht nur das Fehlen jeglicher Möglichkeiten, die Existenzbedingungen zu sichern, sondern auch die Verletzung russischer Gesetze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s q r ü n d e

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit dem angefochtenen Urteil zu Unrecht verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind und zu Unrecht den angefochtenen Bescheid teilweise aufgehoben. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu. Die Beklagte kann auch nicht zur (hilfsweise beantragten) Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG und Art. 15 c RL 2004/83/EG verpflichtet werden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl I 1950), neu gefasst durch Gesetz vom 25.02.2008 (BGBl I 162) - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (siehe grundsätzlich: BVerfG, Urt. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 und 961/86, BVerfGE 80, 315, 5. 339). Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind nunmehr für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - nachfolgend Qualifikationsrichtlinie (QRL) - „ergänzend“ anzuwenden.

Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt nach der bisherigen Rechtsprechung davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit „beachtlicher“ Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 29.11.1977 -, 1 C 33.71 -, Buchholz 402.23 § 28 AusIG [Nr.11](#)). Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so gilt zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab: Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend sicher“ sein (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 -, BVerfGE 54, 341 [360]). Das setzt eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird (BVerwG, Urt. v. 31.03.1981 -, 9 C 237/80 -, Buchholz 402.24 § 28 AusIG Nr. 27). Der Bejahung hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung stehen andererseits nicht jede noch so geringe Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts und jeder - auch entfernt liegende - Zweifel an der künftigen Sicherheit des Betroffenen entgegen; vielmehr müssen hieran mindestens „ernsthafte“ Zweifel bestehen (BVerwG, Urt. v. 01.10.1985 - 9 C 20/85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsyVfG Nr. 37). Dass die Gefahr erneuter Übergriffe „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen werden kann, ist nicht erforderlich (BVerwG Urt. vom 01.10.1985, a. a. O.). Über die „theoretische“ Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus ist erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernte und damit durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 09.04.1991 - 9 C 91/90 -, Buchholz 402.25 § 1 AsyVfG Nr. 143; BVerwG, Urt. v. 08.09.1992 - 9 C 62/91, [NVwZ](#) 1993, 191 [192]).

Dieser herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch bei solchen Ausländern anzuwenden, die persönlich unverfolgt ausgereist sind, jedoch einer Gruppe angehören, deren Mitglieder im Herkunftsstaat zumindest regional kollektiv verfolgt werden (BVerwG, Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 43/96 -, BVerfGE 105, 204 [208]).

Auch Art. 4 Abs. 4 QRL der (ergänzend) anzuwendenden QRL nimmt eine solche Unterscheidung zwischen vorverfolgt und nicht vorverfolgt ausgereisten Antragstellern vor, jedoch ergeben sich gewisse Verschiebungen hinsichtlich des Prognosemaßstabs.

Nach dieser Regelung stellt der Umstand, dass der Schutz suchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (vgl. Art. 15 QRL) erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Der Senat teilt die Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 21.02.2008 - 3 UE 191/07.A -, Juris), dass damit eine Prognoseregulation nur für vorverfolgte Personen getroffen wird, während für unverfolgt ausgereiste Flüchtlinge es bei der Prüfung bleibt, ob der Flüchtling heute bei Rückkehr in sein Heimatland erwartbar Verfolgungsmaßnahmen oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erleiden wird oder hiervon unmittelbar bedroht ist. Er folgt dem HessVGH auch insoweit, als hierzu auf die Begriffsbestimmung des Art. 2 c) QRL zurückgegriffen werden, wonach „Flüchtling“ im Sinne der QRL einen Drittstaatsangehörigen bezeichnet, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet. Der letztgenannte Maßstab entspricht dabei dem in der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ in Anlehnung an die britische Rechtsprechung des „real risk“, wobei auch ein Verfolgungsrisiko von unter 50% als beachtlich wahrscheinliches Risiko angesehen werden kann (vgl. HessVGH, Urt. v. 21.02.2008, a. a. O.).

Der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab der „hinreichenden Sicherheit“ bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen wird demgegenüber nunmehr durch die in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene Rückausnahme abgelöst, wonach eine erfolgte oder unmittelbar drohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis nach sich zieht, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sein wird (HessVGH, Urt. v. 21.08.2008, a. a. O.; a. A.: BayVGH, Urteil vom 31.08.2007 -

11 B 02.31724 Juris, der davon ausgeht, dass es auch unter Geltung der QRL bei den richterrechtlich entwickelten Prognosemaßstäben bleibt). Bei der Auslegung des Art 4 Abs. 4 QRL können zwar die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der „hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung“ mit herangezogen werden, da auch der Richtliniengeber davon ausgeht, dass der bereits einmal verfolgte Flüchtling einen erhöhten Schutzstandard genießt; zu beachten ist aber, dass die durch die QRL vorgegebenen Mindeststandards nicht unterschritten werden dürfen.

Eine individuelle Vorverfolgung haben die Kläger - wie die Beklagte im angefochtenen Bescheid zutreffend dargelegt hat - nicht glaubhaft gemacht. Die von den Klägern zu 1 und 2 in ihrer Anhörung am 08.04.2003 geschilderten Ereignisse könnten zwar - ihre Wahrheit unterstellt - dem Inhalt nach geeignet sein, eine individuelle Vorverfolgung des Klägers zu 1. und seiner Familie zu belegen. Die Schilderungen sind aber nach Auffassung des Senats nicht glaubhaft, weil sie nicht hinreichend deutlich erkennen lassen, dass die geschilderten Ereignisse den Klägern wirklich widerfahren sind. Der Senat teilt die im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, wonach die Äußerungen in ihrer Gesamtheit die Wahrheitskriterien der Anschaulichkeit, Originalität sowie des Vorhandenseins von Präzisierungen und Detailreichtum nicht in ausreichendem Maße erfüllen. Insgesamt sind die Aussagen der Kläger wenig anschaulich, konkret und detailliert, sondern eher abstrakt und allgemein gehalten. So hat der Kläger zu 1. seine Maßnahmen zur Unterstützung tschetschenischer Rebellen lediglich mit der abstrakten Angabe umschrieben, dass er zusammen mit drei Freunden Waffen, Bekleidung und Nahrungsmittel besorgt und Kämpfer bei sich versteckt habe, hat aber nicht anhand von Beispielen und konkreten Schilderungen deutlich gemacht, wie dies im Einzelnen abgelaufen sein soll. Auf die Frage, woher er wisse, dass die Behörden gezielt nach ihm suchten und nach ihm fahndeten, gab der Kläger zu 1. die allgemein gehaltene Antwort, dass es Freunde gebe, die einem Hinweise gäben und dass im Übrigen „sie“ (gemeint sind wohl Vertreter der russischen Behörden) bei seiner Frau gewesen seien und sich nach ihm erkundigt und sie bedroht hätten. Auch hat er weitgehend auf die Nennung konkreter Daten verzichtet. Soweit er mit Bezug auf seine Festnahme nach einer Verkehrskontrolle (Festhalten in einem Container) als konkretes Datum „Februar 2002“ angab, steht das im Widerspruch zu den Angaben der Klägerin zu 2, die insoweit aussagte, das Ereignis habe im Februar 2003 stattgefunden. Im Übrigen erscheint dieses Ereignis nicht als Verhalten, das gerade im Zusammenhang mit seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit und seinen Maßnah-

men zur Unterstützung von Rebellen steht. Nach den Schilderungen des Klägers zu 1 wurde er vielmehr ausgeraubt, nachdem betrunkene Soldaten bemerkt hatten, dass er eine erhebliche Menge Geldes mit sich führte. Hinsichtlich der Sprengung ihres Hauses und der Zerstörung ihres LKW fehlt es an einer detaillierten Beschreibung der näheren Umstände, so dass nicht hinreichend deutlich wird, ob die Zerstörungen tatsächlich stattfanden und als gezielte Einzelaktionen gerade das Haus und den LKW der Kläger betrafen oder lediglich als Folge umfangreicherer, auch andere Gebäude und Gegenstände betreffender kriegerischer Auseinandersetzungen einzustufen sind.

Zweifelhaft ist, ob die Kläger vor der Ausreise aus Tschetschenien dort von einer regionalen, dem Staat zurechenbaren Gruppenverfolgung betroffen waren, insbesondere ob tschetschenische Volkszugehörige aus Tschetschenien dort aus asylerblichen Gründen (wegen ihres Volkstums oder ihrer politischen Überzeugung) in der erforderlichen Verfolgungsdichte und -intensität von staatlichen russischen Stellen verfolgt wurden, wie dies der Senat in seinem Urteil vom 31.03.2006 (2 L 40/06) angenommen hat.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urt. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, NVwZ 2007, 590, m. w. Nachw.) kann sich die Gefahr eigener Verfolgung des Flüchtlings nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Volkszugehörigkeit anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen,

dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d. h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese Grundsätze gelten prinzipiell auch für die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie sie nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als Schutz begründend geregelt ist. Bei der Ermittlung der Verfolgungsdichte ist allerdings zwischen Verfolgungsschlägen zu differenzieren, die - unter Anknüpfung an asylerbliche Merkmale - von den Streitkräften und den mit ihnen verbundenen tschetschenischen Kräften als staatliche Akteure ausgehen, und solchen, die von nichtstaatlichen Akteuren (z. B. der Widerstandsbewegung) ausgehen. Soweit die Übergriffe der Widerstandsbewegung gegen die (verbliebene) Zivilbevölkerung nicht an die Ethnie oder ein anderes asylerbliches Merkmal anknüpfen, haben sie bei der Ermittlung der Verfolgungsdichte außer Betracht zu bleiben.

Die Frage, ob tschetschenische Volkszugehörige aus Tschetschenien dort aus asylerblichen Gründen im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger (März 2003) einer solchen Gruppenverfolgung unterlagen, bedarf keiner Entscheidung. Es sprechen jedenfalls stichhaltige Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QRL dagegen, dass die Kläger heute bei Rückkehr nach Tschetschenien erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht werden.

Der Senat teilt die Auffassung des HessVGH in seinem Urteil vom 21.02.2008 (a. a. O.), dass sich die Situation in Tschetschenien im Vergleich zum Ausreisezeitpunkt der Kläger im März 2003 (und auch zum vormaligen Entscheidungszeitpunkt des Senats (31.03.2006) entscheidend verändert hat.

Die Lage in Tschetschenien ist mittlerweile dadurch geprägt, dass die von dem ehemaligen Präsidenten der Russischen Föderation Putin verfolgte und betriebene Politik der „Tschetschenisierung“ des Tschetschenienkonflikts aufgegangen zu sein scheint. Mit der Wahl des tschetschenischen Parlaments am 27.11.2005 ist für Moskau der 2003 begonnene „politische Prozess“ zur Beilegung des Tschetschenienkonflikts abge-

‘schlossen, Der ehemalige Präsident Putin erklärte bereits im Januar 2006 zum wiederholten Male die „antiterroristische Operation“, d. h. den Krieg, für beendet. Wenngleich seit der Regierung und Präsidentschaft Ramsan Kadyrows in Tschetschenien Zeichen der Normalisierung festzustellen sind, finden auch heute noch kleinere Kämpfe zwischen Rebellen und regionalen sowie föderalen Sicherheitskräften statt. Die aktiven Rebellen weichen immer mehr in die Nachbarrepubliken, insbesondere Inguschetien und Dagestan, aus, wobei die Lage im Nordkaukasus außerordentlich instabil bleibt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Trotz der Tötung der Separatistenführer Aslan Maschadow im März 2005 und Abdelchalim Sadullajew im Juni 2006 sowie des „Top-terroristen“ Schamil Bassajew im Juli 2006 gibt es laut Schätzungen der lokalen tschetschenischen Sicherheitskräfte weiterhin einige Hunderte Rebellen in den Bergregionen Tschetscheniens, die vor allem Anschläge auf Sicherheitskräfte verüben. Der russische Armeegeneral Krivonos nannte am 11.05.2007 eine Zahl von noch 300 aktiven Kämpfern. Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, wurden auch 2007 fortgesetzt. Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer: 10.000 bis 20.000 getötete Zivilisten (Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial"), 5000 bis 7000 getötete und 18.000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind) (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008).

Die von Ramsan Kadyrow im Schatten der autoritären Herrschaft Putins in Tschetschenien aufgerichtete Präsidialdiktatur bricht vollständig mit jenen Prinzipien, nach denen die Tschetschenen als Volk bis zu Präsident Maschadow vor allem auf dem Lande gelebt haben und nach denen ihre Gesellschaft organisiert war. Es war dies eine vormoderne, patriarchalisch und zugleich demokratisch aufgebaute Ordnung von Sippen (tejp) und Sippenverbänden (tuchkum). In ihr spielten Statusfreiheiten und demokratische Mechanismen eine wichtige Rolle, weil die Tschetschenen - im Unterschied zu den Nachbarvölkern - niemals einen Grundadel mit feudaler Herrschaft und Leibeigenschaft hervorgebracht hatten. Die russisch-sowjetische Fremdherrschaft hat zwar tief in die traditionelle Ordnung der Tschetschenen eingegriffen, aber kraft ihrer Marken kollektivistischen Elemente und Institutionen in Partei und Staat (Sowjets) der

patriarchalischen tejp-Ordnung elastische Anpassungs- und dadurch wirksame Überlebensmöglichkeiten geboten (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an HessVGH vom 08.08.2007, a. a. O.). Die von dem gerade erst 30 Jahre alten Präsidenten Kadyrow mit Moskauer Hilfe und Garantie errichtete, mit wachsender Einseitigkeit ausgestaltete und rücksichtslos durchgesetzte diktatorische politische Ordnung in der Republik setzt sich über alle vom tschetschenischen Gewohnheitsrecht (adat) geheiligten Grundsätze hinweg: Anerkennung für den Vorrang und die Würde des Alters, demokratische Konsensstrukturen, Achtung der tejp-Ordnung. Zwar ist auch die Herrschaft Ramsan Kadyrows im Ansatz die eines Clans, da sie im Kern auf dem Tejp benoj beruht, der im Raum von Gudermes-Dorf Centoroj wurzelt, aber sie ist in sich wesentlich anders strukturiert. Insbesondere werden wichtige Repräsentanten und Akteure des Kadyrow-Clans sowie weiterer mit ihm verbündeter Gruppen von Motiven gesteuert, die den Bruch mit einer weiteren festen Institution des tschetschenischen adat bedeuten, nämlich der Blutrache. Die von Kadyrow befehligten Verbände sind im Kern aus Bündnissen von Personen hervorgegangen, die - da sie wegen krimineller Handlungen der Blutrache verfallen waren - sich zusammenfanden, um gemeinsam als sogenannte Krovniki stärker als die Rächer der geschädigten tejps zu sein, ja, mehr als das, jene mit den überlegenen russischen Sicherheitskräften im Rücken zu unterdrücken und zu erniedrigen, zu verfolgen und ggfs. auch zu vernichten. Der durch eine solche "Politik" der Machthaber bewirkte Zuzug zum tschetschenischen Untergrund von Seiten verbitterter, verzweifelter Menschen ist eine ihrer Folgen. Ein anderer Aspekt ist die Unberechenbarkeit des von kriminellen, zu allem fähigen Gewalttätern beherrschten Kadyrow-Regimes. Angefangen von Ramsan Kadyrow selbst, von dem bekannt ist, dass er - wie etwa Saddam Hussein - sich an den Qualen seiner Opfer in der "privaten" Gefängnisanlage seines Heimatdorfes und Machtzentrums Centoroj weidet und sich bisweilen selbst an Folterungen beteiligt, sind all zu viele Vertreter dieses Regimes von kriminellen Leidenschaften, von Allmachtsgefühlen und Mordlust, von Habgier und Hass gesteuert. Dem Kadyrow-Regime ist daher im Alltag ein starker Zug zu "privat" gesteuerten, daher unberechenbaren Gewaltaktionen und Ausbrüchen, kurz zur Irrationalität eigen. Nicht zuletzt dies erzeugt in weiten Teilen der Gesellschaft, vor allem bei Angehörigen der älteren und mittleren Generation, ein ausgeprägtes Gefühl der Unsicherheit und Schutzlosigkeit. Davon betroffen sind keineswegs nur die Rückkehrer aus den Nachbarregionen, sondern im Prinzip alle Einwohner der Republik. Gleichwohl stellen sich für die Rückkehrer einige spezifische Sicherheitsfragen (vgl. insgesamt Prof. Dr. Luchterhandt an HessVGH vom 08.08.2007, a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund einer sowohl in autoritären als auch willkürlichen Machtstrukturen gefangenen Gesellschaft wird die Sicherheitslage insbesondere zurückkehrender Tschetschenen von verschiedenen sachverständigen Stellen nicht einheitlich bewertet:

Das Auswärtige Amt kommt in seiner Stellungnahme an den HessVGH vom 06.08.2007 in deutlicher Abweichung zu der noch in seinem Lagebericht vom 17.03.2007 geäußerten Einschätzung zu dem Ergebnis, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in der tschetschenischen Republik im Wesentlichen normalisiert und die Zahl illegaler Verhaftungen und Entführungen von Personen stark abgenommen habe sowie so genannte „Säuberungen“ schon seit mehreren Monaten nicht mehr durchgeführt worden seien. Tschetschenische Volkszugehörige, die nach Abschluss der Kampfhandlungen in die tschetschenische Republik zurückgekehrt seien, lebten in der Regel ein normales Leben, wobei sich „normales Leben“ nicht am deutschen Standard, sondern an dem Standard Tschetscheniens von noch vor einem Jahr orientiere. Anfeindungen von Seiten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte, aber auch von Nachbarn aus möglichen Neidmotiven, seien im Einzelfall nicht auszuschließen. Über Drangsalierungen durch tschetschenische Rebellen lägen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor. Die Rückkehr in ein normales Leben sei allerdings nur für Personen möglich, die nicht aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen hätten. Russische oder tschetschenische Sicherheitskräfte stellten derzeit keine Gefahrenquelle für die männlichen Jugendlichen dar, da sie unter Berücksichtigung des Alters, in dem sie die tschetschenische Republik verlassen hätten, nicht in dem Verdacht stünden, zu Kämpfern zu werden. Traditionell hätten sie zudem bei Verlust des Vaters eine wichtige Rolle innerhalb des Familienverbandes zu übernehmen. Von möglichem Interesse sei allerdings diese Altersgruppe für die tschetschenischen Kämpfer, die durch agitatorische Arbeit unter Jugendlichen versuchten, ihnen ihre ideologischen Wertvorstellungen vermitteln und sie auf ihre Seite zu ziehen. Tschetschenen würden seit 2001 auf freiwilliger Basis in die russische Armee aufgenommen, aber bislang nur in geringer Zahl und in Spezialfunktionen in Tschetschenien eingesetzt. Soweit es gleichwohl zu Übergriffen komme, könnten diese in Erpressung von Geld, Drohungen, im Einzelfall aber auch in Entführung oder Folter bestehen. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Übergriffsmethoden und Intensität lasse sich nicht feststellen. Im Übrigen gebe es in der tschetschenischen Republik kaum alleinstehende Frauen, da sie auch als Witwen in der Familie der Verwandten lebten. Personen, die Opfer von Über-

griffen von russischen oder tschetschenischen Sicherheitskräften geworden seien, könnten sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte wenden, jedoch seien die Erfolgsaussichten immer noch gering.

Amnesty international (vgl. Auskunft an den HessVGH vom 27.04.2007) ist hingegen der Auffassung, von einer Normalisierung der Situation in Tschetschenien könne nach wie vor keine Rede sein, es komme im geringen Umfang weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften auf der einen und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite. Diese Zusammenstöße fänden vorwiegend nur noch in den südlichen Regionen der Republik statt, aber durchaus auch ab und an in anderen Teilen Tschetscheniens und sogar in der Hauptstadt Grosny. Regelmäßige Luftangriffe und Artilleriebeschuss durch die föderalen russischen Kräfte, von denen frühere Phasen des zweiten Tschetschenienkonflikts geprägt waren, fänden in dem damaligen Ausmaß nicht mehr statt. Die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergingen, dauern jedoch fort. Die Gefährdungslage für alle Teile der tschetschenischen Zivilbevölkerung dürfe daher eindeutig nicht als Folge des Kriegsgeschehens angesehen werden. Es handele sich nicht um eine allgemeine Gefahrensituation, sondern vielmehr um Übergriffe, die darauf abstellten, das Leben, die Würde und die Sicherheit der Zivilbevölkerung anzutasten, und die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen stünden. Für Tschetschenen, die während des zweiten Tschetschenienkrieges ihre Heimatregion verlassen haben und jetzt nach Tschetschenien zurückkehren, könne sich die Sicherheitslage vielfach noch schlechter darstellen als für diejenigen, die in den letzten Jahren in Tschetschenien verblieben seien. Die Sicherheitslage insbesondere junger männlicher Tschetschenen sei sehr schlecht, da diese generell verdächtigt würden, mit den Widerstandskämpfern unter einer Decke zu stecken. Rückkehrer seien danach mehr bedroht, unrechtmäßig festgenommen, gefoltert und misshandelt zu werden oder „zu verschwinden“.

Die Heinrich-Böll-Stiftung ist ebenfalls der Ansicht, dass Rückkehrern eine erhöhte Gefahr drohe, da sie im Verdacht stünden, vor ihrer Ausreise bei den Rebellen gewesen zu sein. Sie würden oft Opfer von Erpressungen. Von offiziellen tschetschenischen Stellen würden sie beschuldigt, bei den Rebellen gewesen zu sein, wobei ihnen angeboten werde, diese Beschuldigungen gegen auch wiederholte oder regelmäßige Geld-

Zahlungen fallen zu lassen (vgl. Auskunft der Heinrich-Böll-Stiftung an HessVGH vom 20.04.2007).

Gleich lautend kommt Frau Svetlana Gannuschkina, Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation „Memorial“, in ihrer Auskunft an den HessVGH vom 17.05.2007 zu dem Ergebnis, dass Rückkehrer nach Tschetschenien besonders gefährdet seien, da man sie verdächtige, bei den Aufständischen gewesen zu sein. Außerdem würden sie Opfer von Erpressungsversuchen, da man davon ausgehe, dass sie über Geld verfügten. Jeder, der nach Tschetschenien reise, begeben sich in Lebensgefahr, wobei rückkehrgefährdet insbesondere junge Männer seien, die man verdächtige, sich bewaffneten Banden angeschlossen zu haben. Wer auch nur zur Passbeantragung nach Tschetschenien zurückkehre, könne sich den Terrorismusvorwurf einhandeln, wer altersbedingt noch keinen Pass habe oder wer seinen sowjetischen Pass verloren habe, könne auf keinen Fall nach Tschetschenien reisen; bei jedem Versuch, einen der Checkpoints zu passieren, werde er unweigerlich festgenommen. In der tschetschenischen Republik gebe es nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherheit, Menschen würden auch weiterhin unter fabrizierten Vorwürfen angeklagt und verurteilt, Folter sei ein übliches Mittel, um Geständnisse und Beschuldigungen zu erzwingen.

Dies einschränkend wird im Bericht von „Memorial“ von Oktober 2007 (Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007) allerdings beschrieben, dass sich in dem Berichtszeitraum von August 2006 bis Oktober 2007 für die Menschen der Republik bedeutsame Veränderungen ergeben hätten. So hätten die Entführungen und Morde bis Ende 2006 schrittweise abgenommen, seit Januar 2007 hätten die Entführungen sogar stark abgenommen. Dabei vermute man, dass Ramsan Kadyrow den Chefs der ihm unterstehenden Strukturen klar gesagt habe, dass Entführungen nicht mehr geduldet würden. Besorgniserregend bleibe jedoch, dass Strafprozesse mit fabrizierten Anschuldigungen geführt würden, wobei zentraler Bestandteil der Beweislage Geständnisse seien, wie sie aus der Stalinzeit als «Königin der Beweise» bekannt seien. Allerdings bleibt „Memorial“ bei seiner Einschätzung, dass besonders gefährdet Rückkehrer aus dem Ausland seien, da man bei ihnen viel Geld vermute.

Nach der Auskunft des UNHCR an den Hess. VGH vom 08.10.07 hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien graduell verbessert, unrechtmäßige Handlungen und Ge-

waltakte stellten jedoch weiterhin eine Bedrohung für die ortsansässige Bevölkerung dar. Von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen würden insbesondere die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen beklagt, außerdem die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane sowie die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane. Auch wenn sie im Vergleich zu den früheren Jahren stark abgenommen haben, seien weiterhin Entführungen und das „Verschwindenlassen“ von Personen zu verzeichnen. Nach den von „Memorial“ gesammelten Daten seien im Jahr 2006 195 Personen in Tschetschenien entführt worden, 98 von ihnen seien nach Zahlung eines Lösegeldes freigelassen, 15 Personen seien getötet worden. 15 Fälle würden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 69 Personen weiterhin ungeklärt sei. Für die ersten 7 Monate des Jahres 2007 sei über die Entführung von 24 Personen berichtet worden, 15 Personen seien freigelassen oder freigekauft worden und eine Person sei tot aufgefunden worden. 6 Fälle würden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 2 Personen weiterhin ungeklärt sei. Die Zahlen, die von den Behörden für die genannten Zeiträume angegeben worden seien, seien wesentlich geringer. Für Rückkehrer lägen dem UNHCR keine umfassenden Untersuchungen vor, es lägen allerdings Berichte vor, wonach der föderale Sicherheitsgeheimdienst (FSB) Rückkehrer aus dem Ausland unter Beobachtung stelle und diese zu Befragungen einbestelle. Es sei bekannt, dass Rückkehrer aus Georgien zu den FSB-Büros gebracht und dort befragt würden. Es lägen jedoch keine Berichte darüber vor, dass Rückkehrer neben der Befragung zusätzlichen Problemen ausgesetzt seien. Vielmehr scheine es so, dass die Probleme, denen Rückkehrer möglicherweise ausgesetzt seien, eher davon abhingen, ob sie eine „saubere“ Akte hätten als von der Tatsache, dass sie für einige Jahre in einem GUS-Staat gelebt hätten. Junge männliche Rückkehrer, die dem Rekrutierungsalter nahe seien, könnten allerdings von den Behörden als potentielle Gefahr für die Regierung angesehen werden, wenn sie Rebellenkämpfer unter ihren Familienangehörigen (im weiten Sinne) hätten bzw. gehabt hätten. Alleinstehende Frauen ohne männlichen Schutz oder Schutz durch ihre Familie seien potentiell stärker gefährdet, geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Gemeinschaft oder im häuslichen Bereich ausgesetzt zu sein. Dies gelte besonders für nichttschetschenische Frauen, da Tschetscheninnen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad von ihrer „Großfamilie“ Schutz erhielten, auch wenn sie keine direkten männlichen Familienangehörigen (mehr) haben. Als besonders rückkehrgefährdet sei-

en (frühere) Mitglieder illegaler, bewaffneter Formationen und deren Angehörige einzuschätzen sowie Personen, die offizielle Positionen (auch sehr niedriger Positionen) im Regime Maschadow inne gehabt hätten, Personen, die offensichtlich von den Positionen der gegenwärtigen Regierung abweichende politische Ansichten hätten sowie Personen, die möglicherweise für ihre vor der Flucht erfolgte, nichtmilitärische Unterstützung der Rebellentruppen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Wp

Prof. Dr. Luchterhandt kommt in seiner Stellungnahme an den HessVGH vom 11.06.2007 zu dem Ergebnis, dass die heutige Lage im Vergleich zu den Verhältnissen, die bis etwa 2005 auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also zunächst nach 1999 unter der direkten Herrschaft der föderalen Sicherheits- bzw. Streitkräfte, dann ab etwa 2004 unter dem immer mächtiger hervortretenden Ramsan Kadyrow in Tschetschenien geherrscht haben, wenige Monate nach der Erhebung Ramsan Kadyrows zum Präsidenten der Republik (02.03.2007) - bei allen Vorbehalten eine deutlich andere, d. h. bessere sei. Nach übereinstimmender Einschätzung aller Beobachter Tschetscheniens unter Einschluss auch der Menschenrechtsorganisationen seien die Fälle von Mord, Folterungen, Misshandlungen, Menschenraub und Freiheitsberaubung signifikant zurückgegangen. Halte dieser Zustand an, werde man bald von einer auch qualitativ neuen Lage der inneren Verhältnisse Tschetscheniens sprechen können.

Auch jüngere Presseberichte deuten darauf hin, dass sich die Lage für Tschetschenien in Tschetschenien erkennbar verbessert hat.

In einem Artikel von „Spiegel Online“ vom 01.03.2008 („Geld gewinnt die Schlacht um Grosny“) heißt es, acht Jahre nach dem russischen Einmarsch komme der Wiederaufbau voran. In Grosny, der von zwei Kriegen zerstörten Hauptstadt Tschetscheniens, kündeten nur noch Überreste zerschossener Gebäude von den Schrecken der Vergangenheit. Grosny wachse. Die staatliche tschetschenische Universität zähle heute wieder 16 000 Studenten. Ihre Dozenten bereiten sie auf rund 70 verschiedene Berufe vor. Acht Jahre nach Kriegsbeginn schein Russland heute im einst so aufsässigen Tschetschenien einen späten Sieg davon getragen zu haben. Nur noch versprengte Guerilla-Trupps widersetzen sich Moskaus Statthalter in der Kaukasusrepublik, Präsident Ramsan Kadyrow. Ihre Zahl werde auf wenige Hundert geschätzt; Kadyrow, auf Russlands Seite gewechselter ehemaliger Rebell, habe sie erfolgreich dezimiert. Viele

der ehemaligen Kämpfer dienten heute in seiner Privatarmee. Wen der 31-Jährige nicht auf seine Seite ziehen könne, den machten seine Schwadronen nieder. Die verbliebenen Widerständler hätten sich inzwischen in verfeindete Islamisten und Nationalisten gespalten. Die verbesserte Sicherheitslage lasse die Menschen in Grosny aufatmen. Der Wiederaufbau gelinge in Rekordzeit. Es sei ein merkwürdiger Aufbruch in Tschetschenien, gespeist von Erschöpfung. Den Wiederaufbau trieben enorme Zuwendungen aus Moskau. Die neue „Stabilität“ fuße auf der Kriegsmüdigkeit der Menschen - und auf Angst. Wenige wagten heute noch, in aller Öffentlichkeit Präsident Ramsan Kadyrow zu kritisieren. Der Frieden im Kaukasus habe seinen Preis. Moskaus Establishment umarme Kadyrow, weil dessen eiserne Faust endlich für ein Mindestmaß an Ruhe Sorge. Dafür sei Russland auch bereit, weitgehende Zugeständnisse zu machen. Sicherheitskräfte der russischen Zentralmacht rückten kaum mehr aus ihren Kasernen in Grosny aus. Stück für Stück sicherten sich Kadyrows ergebene Einheiten immer größeren Einfluss.

In einem Artikel in [„tagesschau.de“](http://tagesschau.de) vom 28.02.2008 („Wir sind alle kriegsmüde“) heißt es, Tschetschenien scheine heute, auch wenn der zweite Tschetschenienkrieg den Widerstand der Separatisten nicht gebrochen habe, befriedet.- Doch der Preis dafür sei hoch gewesen. Die meisten Menschen wollten einfach Frieden, keiner mehr „in die Berge“. Der Prospekt Pobjeda (zu deutsch: "Sieg") sei wieder eine breite Einkaufsstraße mit Läden, Kaffees und der größten Moschee Europas, die noch in Bau sei. Überall werde in Grosny gebaut. Tschetschenische Milizen bewachten den Wiederaufbau, unübersehbar stünden sie schwer bewaffnet auf Straßen und Plätzen. Auf fast allen Baustellen des Landes arbeiteten Bauarbeiter aus der Türkei, aus Dagestan oder aus anderen Republiken; die Tschetschenen seien noch unausgebildet. Ruinen oder Einschusslöcher seien nur noch selten zu sehen, mehr am Stadtrand, wo auch noch Warnschilder auf Minenfelder hinwiesen. Doch der Alltag sei friedlich, meinte die Journalistin Sura, die weiter geäußert habe, sie lebten schon viel besser, die Kindergärten arbeiteten, die Schulen, die Universität, wenn auch das Niveau der Ausbildung noch nicht sehr hoch sei. Freie Meinungsäußerung und freie Wahlen seien allerdings Tabu. Präsident Kadyrow sei allgegenwärtig, jede zentrale Hauswand trage sein Porträt oder das seines Vaters. Auch in den Köpfen sei Kadyrow angekommen.

Die Organisation Ärzte ohne Grenzen e. V. stellt in ihrem Bericht aus dem Jahr 2007 fest, dass zehntausende Vertriebene, die in die Nachbarrepubliken Inguschetien und

Dagestan geflohen waren, nach Tschetschenien zurückgekehrt sind. Große Anstrengungen würden unternommen, um den Wiederaufbau der vor weniger als einem Jahrzehnt von schweren Bombardements zerstörten Hauptstadt Grozny voranzubringen. Dennoch müsse die Kaukasusregion weiterhin als ein Pulverfass bezeichnet werden. Außerhalb Tschetscheniens seien die Kämpfe wieder aufgeflackert, und die gesamte Region sei nach wie vor von hoher Militärpräsenz geprägt. Entführungen, Morde, das Verschwinden von Personen und Bombenanschläge seien vor allem in Inguschetien, Nordossetien und Dagestan auf der Tagesordnung. Auch im Inneren Tschetscheniens sei die Lage für die Zivilbevölkerung noch immer angespannt. Ebenso leicht könne man in einen sporadischen Schusswechsel geraten wie in einen Autounfall mit schweren Militärfahrzeugen verwickelt werden.

Für die Organisation „Cap Anamur“ berichtet Boris Dieckow unter Datum vom 18.02.2008, wer jetzt nach Grosny fahre, werde auf den ersten Blick Schwierigkeiten haben, Indizien dafür zu finden, dass hier ein Krieg stattgefunden hat. Vor allem in den letzten zwei Jahren habe in Grosny und in ganz Tschetschenien ein massiver Wiederaufbau stattgefunden. Die hinlänglich bekannten Bilder des zerstörten Zentrums von Grosny seien Geschichte. Das „System Kadyrow“ funktioniere. 60.000 russische Soldaten seien in den Kasernen, aber im Alltagsbild nicht mehr sichtbar. Kadyrow sichere den Menschen in Tschetschenien eine Stabilität, die sie seit 15 Jahren nicht hatten. Wer die Extreme einer Diktatur nicht erfahre, richte sich ein.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker betont in ihrer Stellungnahme an den HessVGH vom 18.06.2007, bei den jüngst veröffentlichten Statistiken, nach denen sich in den Städten die Lage verbessert habe und die Zahl der Gewaltverbrechen zurückgegangen sein solle, sei zu berücksichtigen, dass sich viele Menschen aus Angst vor Repressalien davor fürchteten, eine Anzeige über Gewaltverbrechen durch die tschetschenischen Sicherheitskräfte zu erstatten.

Auch Prof. Dr. Luchterhandt weist in seiner Auskunft an den HessVGH vom 08.08.2007 darauf hin, dass vor allem zwei Faktoren, welche die Einschätzung der Sicherheitslage wesentlich erschweren, zu benennen seien, nämlich erstens die tief sitzende Furcht und Angst einer durch die beiden Tschetschenienkriege traumatisierten Bevölkerung und zweitens die Diskrepanz zwischen öffentlich - durchaus von verschiedenen Seiten, staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen -

verbreiteten Zahlen über schwere und schwerste Menschenrechtsverletzungen und deren Opfer.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker betont in ihrer Stellungnahme an den HessVGH vom 18.06.2007, bei den jüngst veröffentlichten Statistiken, nach denen sich in den Städten die Lage verbessert habe und die Zahl der Gewaltverbrechen zurückgegangen sein solle, sei zu berücksichtigen, dass sich viele Menschen aus Angst vor Repressalien davor fürchteten, eine Anzeige über Gewaltverbrechen durch die tschetschenischen Sicherheitskräfte zu erstatten.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Klaus Amman) führt in ihrem Bericht vom Januar 2007 (S. 6) aus, während insbesondere in der tschetschenischen Hauptstadt Grosny wieder gebaut werde, verschwänden nach wie vor Menschen. Es werde immer noch gemordet und gefoltert. Als Täter verdächtigten Menschenrechtsaktivist(inn)en immer häufiger *Kadyrowzy*. Deutlich verschlechtert habe sich die Sicherheitslage in den schwer zugänglichen Bergregionen. Dorthin habe sich in den letzten Monaten und Jahren die Auseinandersetzung zwischen Sicherheitskräften und Widerstandskämpfern verlegt. Die lokale Bevölkerung werde verdächtigt, Widerstandskämpfer zu unterstützen, und leide deshalb besonders unter den Übergriffen durch die Sicherheitskräfte. Um die Menschenrechte stehe es in Tschetschenien ähnlich wie um die Bausubstanz seiner Häuser; Vordergründig verbessere sich die Lage, die Menschenrechtsorganisationen meldeten einen deutlichen Rückgang der Gewaltverbrechen in Tschetschenien: Laut *Memorial* sei die Zahl der Morde und Verschleppungen zwischen Herbst 2005 und Herbst 2006 um ein Drittel auf 192 Morde und 316 Fälle von Verschwundenen zurückgegangen. Im Jahr zuvor seien es noch 310 Morde und 418 Verschleppungen gewesen. Allerdings sei anzumerken, dass das Memorial-Monitoring nur ein Drittel des tschetschenischen Territoriums umfasst und dass Daten insbesondere über die Bergregionen, in denen die Gewalt zugenommen habe. Außerdem geben Menschenrechtsaktivist(inn)en zu bedenken, dass unter Kadyrows Regime viele Menschenrechtsverletzungen aus Angst vor Repressalien erst gar nicht mehr angezeigt würden. Gewisse Verbesserungen seien auch bezüglich der humanitären und sozioökonomischen Lage in Tschetschenien unübersehbar. So nehme die Zahl der Geschäfte und Cafés in den Städten stetig zu. Strassen und Gebäude würden renoviert. Ministerpräsident Kadyrow übergebe Familien vor laufenden Kameras die Schlüssel zur frisch erstellten Wohnung. Allerdings seien diese Fortschritte nicht nur auf die massiven Gelder zurückzuführen,

die Moskau jährlich überweise und von denen nach wie vor große Summen veruntreut wurden. Der Wiederaufbau werde gemäß Angaben von Menschenrechtsaktivistinnen dadurch finanziert, dass Kadyrow von allen Bediensteten eine «freiwillige» Spende abpresse. Diese Gelder flössen in den so genannten «Kadyrow-Fonds», aus dem wiederum der Aufbau von Schulen, Sportstätten und anderen öffentlichen Einrichtungen finanziert werde.

Sowohl amnesty international (Auskunft an den HessVGH vom 27.04.07) als auch die Oesellschaft für bedrohte Völker (Auskunft an des HessVGH vom 18.06.07) gehen in Übereinstimmung mit Memorial davon aus, dass die Sicherheitslage insbesondere junger männlicher Tschetschenen sehr schlecht ist, da diese generell verdächtigt würden, mit den Widerstandskämpfern unter einer Decke zu stecken. Rückkehrer seien danach mehr bedroht, unrechtmäßig festgenommen, gefoltert und misshandelt zu werden oder zu verschwinden".

Laut Auskunft des UNHCR an den HessVGH vom 08.10.2007 gibt es keine Hinweise darauf, dass zurückkehrende Personen bei ihrer Rückkehr allein aufgrund der Tatsache verfolgt werden, dass sie im Ausland gelebt haben, oder deshalb, weil sie einer ethnischen Minderheit angehörten. Maßgeblich für eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr sei insbesondere die tatsächliche oder unterstellte - frühere - Mitwirkung bzw. Einbindung bei den Rebellengruppen oder im Regime Maschadow. In diesem Zusammenhang verweist UNHCR auch auf die bereits oben benannten besonders gefährdeten Rückkehrergruppen.

Nach der Auskunft von Prof. Dr. Luchterhandt an den HessVGH vom 08.08.2007 ist die Gefahr, Opfer von russischen Sicherheitseinheiten, sei es von Soldaten oder russischen Milizverbänden mit Sonderaufgaben des föderalen Innenministeriums, zu werden, für die Bevölkerung zwar weiterhin vorhanden, aber aus den genannten Gründen der Tschetschenisierung des Tschetschenenkonflikts und quantitativ begrenzte Einsätze nur noch als gering einzustufen. Anders verhalte es sich jedoch mit den föderalen Verbänden tschetschenischer Sicherheitskräfte, also mit den Kadyrovcy, Jamadaevcy, Kekivci, wobei die beiden zuletzt genannten nicht der Kommandogewalt von Ramsan Kadyrow unterstünden. Hier sei die Gefahr, Opfer schwerer Angriffe auf Freiheit, Leben und Leib zu werden, noch immer als relativ hoch einzuschätzen, obgleich sie im Vergleich zu früheren Jahren deutlich geringer geworden. Dabei lägen keine Angaben ü-

ber Fälle vor, welche Rückschlüsse auf eine höhere Gefährdung oder gar Sonderbehandlung von Rückkehrern zuließen. So habe im Oktober 2006 der Leiter des tschechischen Memorialbüros unter Berufung auf Anna Politkovskaja festgestellt, dass 85 % der Entführungen in Tschetschenien auf das Konto der Ramsan Kadyrow unterstehenden Verbände gingen. Dieser Prozentsatz könne auf die Verantwortlichkeit für menschenrechtswidrige Repressionsmaßnahmen der Sicherheitskräfte im Allgemeinen ausgedehnt werden. Abstrakt betrachtet sei es nicht nur wahrscheinlich, sondern selbstverständlich, dass bekannte oder gar prominente Funktionäre oder Parteigänger Präsident Maschadows und der „tschetschenischen Republik Ickerija“ im Falle ihrer Rückkehr aus der Diaspora nach Russland und speziell nach Tschetschenien nicht - nur - routinemäßig behandelt, sondern angefangen bei den Einreiseformalitäten von dem in solchen Fällen zuständigkeitshalber eingeschalteten FSB, also dem Inlandsgeheimdienst, einer sorgfältigen Überprüfung und Kontrolle unterzogen würden. Gewöhnliche Tschetschenen, die auf dem Höhepunkt der „antiterroristischen Operation“ (2000) Tschetschenien verlassen hätten, um irgendwo ungefährdet in Ruhe leben zu können, dürften wahrscheinlich bei ihrer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt sein als andere Tschetschenen auch. Dabei bleibe festzuhalten, dass die einen wie die anderen Sicherheitskräfte menschenverachtend, wähl- und rücksichtslos bei den „antiterroristischen“ Aktionen (auch) gegen die Zivilbevölkerung vorgehen, „Kollateralschäden“ bedenkenlos in Kauf nähmen. Bombardements und Beschießungen von Gebäudegruppen, von Siedlungen sowie ganzer Dörfer wie großräumige „Säuberungen“ bis in die jüngste Zeit sprächen, wenngleich sie deutlich seltener geworden seien, eine bedröckte Sprache. Allerdings sei die Gefährdung durch föderale - russische und tschechische - Sicherheitskräfte beeinträchtigt zu werden, in 2007 gegenüber 2006 und 2005 noch einmal messbar geringer geworden. Darauf, dass sich dieser Trend bald umkehren könnte, deute gegenwärtig nichts hin.

Betroffene Personen haben zwar theoretisch die Möglichkeit, sich im Fall von Übergriffen erfolgreich durch Inanspruchnahme staatlicher Stellen zur Wehr zu setzen, indem sie sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte wenden (Auskunft des Auswärtigen Amts an den HessVGH vom 06.08.2007). Viele lokale und internationale Menschenrechtsorganisationen äußern jedoch weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtssituation in der tschetschenischen Republik, und die Berichte, insbesondere die Sorge über die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von

Menschenrechtsverletzungen, über die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie über die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane und die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane und die Übermäßige Macht der Exekutive hervorheben (Auskunft des UNHCR an den HessVGH vom 08.10.2007). Gegenüber dem schon von vornherein geschwächten Rechtsschutz des Bürgers gegenüber Sicherheitsorganen in Russland erfährt die Lage in Tschetschenien dabei in mehrfacher Hinsicht noch eine weitere Schwächung und zwar zunächst dadurch, dass in der Republik de facto ein Sonder- bzw. Notstandsregime gilt bzw. angewendet wird, das von den Grund- und Menschenrechten der föderalen Verfassung nicht einmal mehr einen Schatten übrig lässt (Gutachten von Prof. Dr. Luchterhandt an den HessVGH vom 08.08.2007). Die staatliche Praxis wird dadurch bestimmt, dass Präsident Kadyrow nicht nur die republikanische Exekutive, sondern über seine kadyrovcy auch die beiden Kammern des Parlaments und die in der Republik judizierenden Gerichte beherrscht. In aller Regel werden Ermittlungsverfahren nach einiger Zeit mit der stereotypen Formel eingestellt, man habe die Täter nicht feststellen können und das selbst dann, wenn die Beweislage noch so klar und erdrückend ist. Immer breiter ist infolgedessen in den letzten Jahren der Strom der Beschwerden zum EGMR geworden, wobei die Beschwerdeführer unisono die völlige Unwirksamkeit des Rechtsschutzverfahrens in Tschetschenien und höheren Orts in Moskau feststellen und beklagen. Die ausbleibende Bestrafung der Übeltäter ist denn auch zum geflügelten Wort, zur kürzesten Formel für die Beschreibung der in Tschetschenien auf dem Gebiet von Justiz und Rechtsschutz herrschenden Verhältnisse geworden (Gutachten von Prof. Dr. Luchterhandt an den HessVGH vom 08.08.2007).

Unter Würdigung dieser Erkenntnismittel kommt der Senat - wie auch der HessVGH in seinem Urteil vom 21.02.2008 (a. a. O.) - zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitslage in Tschetschenien zwar nach wie vor problematisch ist, für Rückkehrer ohne Bezug zu dem Maschadow-Regime bzw. den tschetschenischen Rebellen jedoch gleichwohl stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass diese (erneut) von asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen bedroht sein werden.

Eine flächendeckende Bedrohung der tschetschenischen Zivilbevölkerung in Tschetschenien durch russische Sicherheitskräfte und Militärs und diesen zuzuordnenden Verbänden, wie sie noch im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger vorgelegen haben und die Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung gerechtfertigt haben mag (vgl. Urt.

d. Senats v. 31.03.2006, a. a. O.), ist heute so nicht mehr feststellbar. Selbst nach Auskunft von „Memorial“ haben sich für die Menschen in Tschetschenien bedeutsame Veränderungen ergeben, Entführungen und Morde haben schrittweise abgenommen. Bei den Gefährdungen, denen sich insbesondere Rückkehrer ausgesetzt sehen können, handelt es sich überwiegend um kriminelle Handlungen, wie das Erpressen von Geld (vgl. Memorial, Oktober 2007, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007), die für sich genommen ohne flüchtlingsrelevanten Anknüpfungs- und Bezugspunkt sind, da bereits nicht erkennbar ist, dass sie an bestimmte flüchtlingsbestimmende Merkmale anknüpfen. Solche Gefährdungen ergeben sich daraus, dass bei aus dem Ausland zurückkehrenden Tschetschenen vermutet wird, dass sie über Geld verfügen und deshalb lohnende Ziele für Erpressungen darstellen. Auch das faktisch nicht funktionierende Rechtssystem in Tschetschenien, das es betroffenen Personen nahezu unmöglich zu machen scheint, sich effektiv gegen rechtswidrige oder kriminelle Übergriffe auch staatlicher Stellen zur Wehr zu setzen, stellt für sich genommen noch keine im Lichte von § 60 Abs. 1 AufenthG/QRL relevante Verfolgung dar, da es auch insoweit an zielgerichteten flüchtlingsrelevanten Zuordnungen fehlt.

Entscheidend bei der anzustellenden Gefährdungsprognose im Rahmen der Rückausschlussklausel des Art. 4 Abs. 4 a.E. QRL ist vielmehr, ob der Rückkehrer zu einer der besonders gefährdeten Personengruppen gehört, wobei hierzu insbesondere Personen zählen, die selbst oder in ihrem familiären Umfeld von Seiten der tschetschenischen Sicherheitskräfte mit ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern der Rebellenorganisation in Zusammenhang gebracht werden. Bestehen hierfür Anhaltspunkte, bleibt es bei dem „ernsthaften Hinweis“ des Art. 4 Abs. 4 QRL und der darin enthaltenen Vermutungsregel, da dieser Personenkreis mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen, die bis hin zu Folterungen und Verschwindenlassen führen können, bei Rückkehr zu rechnen hat und daher keine stichhaltigen Gründe dagegen sprechen, dass er nicht erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist (HessVGH, Urt. v. 21.02.2008, a. a. O.). Besteht ein derartiger Zusammenhang jedoch nicht, sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass Rückkehrer verfolgungsrelevanten Maßnahmen ausgesetzt sein werden, insbesondere da sie das Schicksal vieler Rückkehrer teilen und aufgrund des von Memorial zusammengestellten Zahlenmaterials davon auszugehen ist, dass die Fälle illegaler Entführungen, das unaufgeklärte Verschwindenlassen von Personen, die Durchführung von flächendeckenden Säuberungsaktionen verbunden mit asylrelevanten

ten Übergriffen wie Folterungen, illegalen Festsetzungen, Vergewaltigungen etc. merklich zurückgegangen sind.

Auch der BayVGH (vgl. Urt. v. 24.10.2007 - 11 B 03.30710 - Juris) geht davon aus, dass von asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen im Wesentlichen nur (noch) solche Personen betroffen sind, die einer bestimmten Risikogruppe angehören, so insbesondere Angehörige von Aufständischen, ferner Personen, die selbst der Kooperation mit den Separatisten verdächtig sind, oder die deshalb den Unwillen der staatlichen Gewalt auf sich gezogen haben, weil sie in Opposition zu den Machthabern in Tschechien stehen, für Menschenrechtsorganisationen tätig sind oder sich Beschwerde führend an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder andere Stellen gewandt haben.

In Anwendung dieser Grundsätze ist nicht zu befürchten, dass die Kläger im Fall ihrer Rückkehr nach Tschetschenien flüchtlingsrelevanten Gefährdungen ausgesetzt sein werden. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sie einer der benannten Risikogruppen angehören. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 1 - wie er behauptet hat - der Unterstützung tschetschenischer Rebellen verdächtig werden könnte. Zwar hat er in seiner Anhörung gerade eine solche Unterstützung behauptet und sinngemäß ausgeführt, dass er wegen dieser Unterstützung diskriminierende Maßnahmen erlitten habe. Dem gesamten Vortrag mangelt es aber - wie dargelegt - an der hinreichenden Glaubhaftigkeit. Der nunmehr 38 Jahre alte Kläger zu 1. kann auch nicht (mehr) der Gruppe der „jungen männlichen Rückkehrer“ zugerechnet werden, die nach den vorliegenden Auskünften einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist.

Es liegen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG vor, wobei gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG für die Feststellung von Abschiebungsverböten nach den Absätzen 2 und 3 Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 QRL gelten. Der Senat hat auf Grund der dargestellten veränderten Sicherheitslage in Tschechien keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern bei einer Rückkehr in die Russische Föderation Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG), die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) oder insbesondere eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK (§ 60 Abs. 5 AufenthG) droht. Das gilt jedenfalls dann, wenn von Seiten der Ausländerbehörde bei der Beschaffung der Heimreisedokumente (Passersatzpapiere)

gewährleistet wird, dass diese eine ausreichend lange Geltungsdauer haben, die die Kläger in die Lage versetzen, sich in ihrem Heimatland auszuweisen, bis sie dort einen neuen Pass beantragen und erhalten können (vgl. HessVGH, Urt v. 21.02.2008, a. a. O.).

Auch eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommt nicht in Betracht. Nach Satz 1 dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach Satz 2 ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß Satz 3 bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gelten wiederum gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG die Bestimmungen der Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und der Art 6 bis 8 QRL.

Nach Auffassung des HessVGH (Urt. v. 21.02.2008, a. a. O.) setzt § 60 Abs. 7 AufenthG die Vorgaben des Art. 15 c) QRL nicht vollständig und zutreffend um, da er zum einen den Wortlaut des Art. 15 c) QRL durch Weglassen des Tatbestandselements „infolge willkürlicher Gewalt“ nicht vollständig wiedergebe und zum anderen die Ausschlussklausel des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG auf Grund der Vorgaben der QRL nicht auf Sachverhaltskonstellationen des § 60 Abs. 7 Satz 2/Art. 15 c) QRL AufenthG übertragen werden dürfe. Gemäß Art. 18 QRL handele es sich nämlich auch bei der Zuerkennung von subsidiärem Schutz um eine gebundene Entscheidung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 c) QRL weder dem Entscheidungsvorbehalt des § 60a AufenthG, noch den gesteigerten Anforderungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei verfassungskonformer Auslegung (sehenden Auges in den sicheren Tod...) unterworfen werden dürfe.

Aber auch dann steht den Klägern weder subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 noch nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, Art. 15 c), 18 QRL zu, da sich die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung nach Angaben von interna-

tionalen Hilfsorganisationen in letzter Zeit deutlich verbessert haben. In den Nachbarrepubliken Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien hat sich die Lage hingegen eher verschlechtert. Die ehemals zerstörte Hauptstadt Grozny ist inzwischen fast vollständig wieder aufgebaut - dort gibt es mittlerweile auch wieder einen Flughafen. Nach Angaben der EU-Kommission (ECHO) findet der Wiederaufbau überall in der Republik, insbesondere in Gudermes, Argun und Schali, statt. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen melden, dass selbst in kleinen Dörfern Schulen und Krankenhäuser aufgebaut werden. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und Kompensationszahlungen Erfolge. Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau sachgerecht verwendet werden (vgl. AA, Bericht über die asy- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Wichtigstes soziales Problem sind die Arbeitslosigkeit und große Armut weiter Teile der Bevölkerung. Nach Schätzungen der UN waren im Jahr 2007 ca. 80 % der tschetschenischen Bevölkerung arbeitslos und verfügten über Einkünfte unterhalb der Armutsgrenze (vgl. AA, Lagebericht, 13.01.2008). Wohnraum bleibt weiterhin ein großes Problem, nach Schätzungen der UN wurden während der kriegerischen Auseinandersetzungen ab 1994 über 150.000 private Häuser sowie 73.000 Wohnungen zerstört (vgl. AA, Lagebericht, 13.01.08). Schwierig bleibt die humanitäre Lage der tschetschenischen Flüchtlinge innerhalb und außerhalb Tschetscheniens. Nach Angaben des UNHCR waren im Juli 2007 29.559 Binnenflüchtlinge registriert. Die russische Regierung arbeitet auf eine möglichst baldige Rückkehr aller tschetschenischen Flüchtlinge hin. Die letzten Zeltlager in Inguschetien wurden bereits 2004 aufgelöst, die Lebensbedingungen für die Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften, die die Zeltlager ablösen, sind in jeder Hinsicht schwierig. In Tschetschenien wurden für die Flüchtlinge provisorische Unterkünfte eingerichtet, die nach offiziellen Angaben besser eingerichtet sein sollen als die früheren Lager in Inguschetien. Die Kapazitäten reichen jedoch nicht für alle Flüchtlinge. Unter Leitung des Koordinationsbüros der Vereinten Nationen (OCHA) leisten zahlreiche internationale und nichtstaatliche Organisationen seit Jahren umfangreiche humanitäre Hilfe in der Region. 2007 planen UN und internationale Hilfsorganisationen humanitäre Projekte im Nordkaukasus mit etwa 65 Mio. US-Dollar (vgl. AA, Lagebericht, 13.01.2008). Zwar sind nach Auskunft von Memorial, wie bereits oben dargestellt, insbesondere Rückkehrer aus dem Ausland insoweit bedroht, als davon ausgegangen wird, dass sie über Geld verfügen und sie daher leicht Opfer von Erpres-

sungen werden können. Derartige kriminelle Übergriffe erreichen zum einen jedoch nicht die Schwelle der von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderten Eingriffsintensität, zum anderen geht der Senat gerade auf Grund der von Memorial eingereichten Vergleichszahlen der letzten Jahre davon aus, dass Leib-, Lebens- oder Freiheitsbedrohungen deutlich abgenommen haben und daher nicht mehr von einer konkreten, erheblichen Gefährdung ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Angaben ist davon auszugehen, dass der 38-jährige Kläger zu 1. den Lebensunterhalt für sich und seine Familie in Tschetschenien wird bestreiten können. Legt man seine Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt zu Grunde, war er als selbständiger Transportunternehmer mit einem eigenen LKW tätig. Es ist davon auszugehen, dass er bei dem gegenwärtig in Tschetschenien, insbesondere Grosny, zu beobachtenden Bauboom eine entsprechende Tätigkeit finden wird und für ihn und seine Familie daher von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bei Rückkehr nach Tschetschenien nicht ausgegangen werden kann.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Asyl VfG,

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.
